



Aufstiege wiedereinführen

TVöD-Serie: Alle Infos zur „Rückfallklausel“

Was bedeutet die so genannte „Rückfallklausel“ im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)? Und wie wirkt sie sich im Tarifrecht aus?

Mit dem neuen TVöD ist den Gewerkschaften kein großer Wurf gelungen. Die Verhandlungen standen unter keinem guten Stern. Die Arbeitgeberverbände drohen zu zerfallen. Ein „Häuserkampf“ wäre für die Gewerkschaften die Folge gewesen.

Seit 2004 haben Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nicht mehr gemeinsam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verhandelt. Der Kündigung- und Urlaubsgeld sowie zur Arbeitszeit in den Ländern konnten die Gewerkschaften lange Zeit keine Gegenmacht entgegensetzen. Dies wirkte sich auf die Verhandlungen zum TVöD aus. Bund und VKA wussten sehr wohl, dass ein Abbruch der Verhandlungen in dieser Situation für die Gewerkschaften mit dem nicht kalkulierbaren Risiko des Zerfalls der Flächentarifverträge verbunden sein würde. Hinzu kam der Zeitdruck, der eine kritische Reflexion und Rückkopplung der erreichten Zwischenstände kaum mehr ermöglichte. Preisgabe von Ansprüchen und Fehler in der redaktionellen Bearbeitung der Tarifverträge, die auch bis heute noch nicht beseitigt sind, waren die Folge.

Ein Höhepunkt war Ende Mai 2005 die „Parafierung“ des Überleitungsrechts, mit dem unter anderem die Bewährungs-, Tätigkeits- und Fallgruppen-Aufstiege in eine höhere Vergütungsgruppe preisgegeben worden sind. Je näher das Inkrafttreten des TVöD rückte, desto unwahrscheinlicher wurde es, damit zugleich ein neues Eingruppierungsrecht zu vereinbaren. Mit diesem hätten die Aufstiege, die im Gegensatz zum bisher

geltenden Bundesangestelltentarifvertrag (BAT/BAT-O) gestrichen worden sind, kompensiert werden können.

Kompromissvoraussetzung

Die Arbeitgeber können mit dem aktuellen Eingruppierungsrecht ohne Aufstiege gut leben und gut rechnen. Eine Rückkehr zum bisherigen Anspruchsniveau des BAT/BAT-O ist deshalb ohne eine „Reaktivierung“ der Aufstiege (Rückfallklausel) nicht möglich. Der Begriff „Rückfallklausel“ lässt vermuten, dass diese erst dann zum Tragen kommen soll, wenn die Verhandlungen zur neuen Eingruppierung ergebnislos verlaufen und die Beschäftigten gegenüber dem BAT/BAT-O schlechter eingruppiert werden. Das trifft jedoch nicht zu. Es wächst vielmehr in den Gewerkschaften die Überzeugung, nach der die „reaktivierten Aufstiege“ überhaupt erst eine Grundvoraussetzung für einen tragfähigen Kompromiss beim Eingruppierungsrecht sind. Denn nur so kann die derzeitige Defensive der Gewerkschaften in den Eingruppierungsverhandlungen überwunden werden. Die Arbeitgeber werden allerdings angesichts der materiellen und konzeptionellen Bedeutung der Aufstiege Widerstand gegen dieses Anliegen der Gewerkschaften leisten. Auf dem Verhandlungsweg allein wird keine Lösung zu erzielen sein.

Es geht um viel Geld

Bei diesem Tarifkonflikt geht es um sehr viel Geld, wie das nachfolgende Beispiel einer Erzieherin in „normaler“ Tätigkeit zeigt. Im BAT hat diese unter Berücksichtigung von Aufstieg und Vergütungsgruppenzulage bei einer Beschäftigung vom 21. bis zum 65. Lebensjahr ein durchschnittliches monatliches Entgelt von 2564 Euro erhalten.* Für dieselbe Erzieherin spart der Arbeitgeber für die Dauer vom 21. bis zum 65. Lebensjahr jetzt monatlich durchschnittlich 339 Euro ein, sofern sie nach dem 30. September 2005 eingestellt worden ist und Aufstieg und Vergütungsgruppenzulage

entfallen. Das bedeutet, bezogen auf das durchschnittliche monatliche Entgelt nach BAT, 13 Prozent weniger Einkommen!

Die Aufstiege müssen auch bei den Entgeltgruppen 9 bis 15 erhalten bleiben. Sie werden in die Beträge der Entgeltstufen nämlich nicht in allen Fällen gleichermaßen eingerechnet. Ein Beispiel hierfür sind Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder entsprechender Tätigkeit, die nach BAT aus der Vergütungsgruppe IIa in die höhere Gruppe Ib gewechselt sind. Selbst bei der für sie günstigen Annahme, dass der Aufstieg 15 Jahre dauert, mindert sich unter dem TVöD (Bund) das über einen Zeitraum vom 27. bis zum 65. Lebensjahr gezahlte durchschnittliche monatliche Entgelt um 270 Euro gegenüber dem BAT. Das entspricht in der Summe einer Lohnsenkung von rund sechs Prozent.

Eine nicht weniger wichtige Frage im Zusammenhang mit der Rückfallklausel betrifft die Höhergruppierungs-(Aufstiegs)gewinne. Denn es ergibt keinen Sinn, Aufstiege wieder einzuführen, wenn die daraus erzielten Gewinne weit hinter denjenigen zurückbleiben, die nach bisher geltendem Recht erreicht werden konnten. Wie dieses Problem, das aus den nicht abgestimmten Beträgen der Entgeltstufen entsteht, gelöst wird, ist derzeit noch offen.

In die Rückfallklausel müssen alle Beschäftigten einbezogen werden. Hierzu gehören die nach dem 30. September 2005 neu eingestellten ebenso wie die übergeleiteten Kolleginnen und Kollegen, die die Voraussetzungen für einen Aufstieg nach dem Überleitungsrecht nicht erfüllten.

*Ilse Schaad, Leiterin des Arbeitsbereichs Angestellten- und Beamtenpolitik/
Peter Jonas, Referent*

* Hierbei ist ein Entgeltvolumen unter Einbeziehung von 30 Prozent der Ortszuschlagsstufe 1 und 70 Prozent der Ortszuschlagsstufe 2 angesetzt worden.